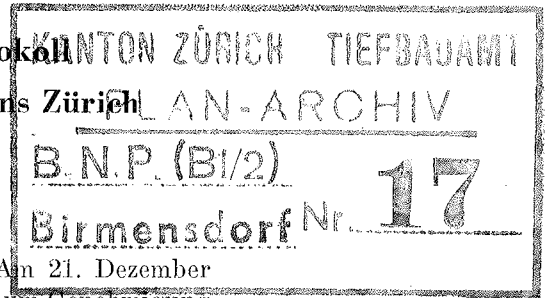


Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 18. Mai 1961



1674. Quartierplan (Genehmigung). Am 21. Dezember 1960 ersuchte der Gemeinderat Birmensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 31. August 1959 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Brühlmatt. Dieser Beschluss wurde am 8. September 1959 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 22. August 1960 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Stallikonstrasse I. Kl. Nr. 7 im Westen, die Reppisch im Norden, die Sennhüttenstrasse III. Kl. im Osten und die Bachstrasse III. Kl. im Süden. Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die in Richtung Nord-Süd verlaufenden Quartierstrassen A und B, die Querstrassen C, D, E und F sowie ein Fussweg zwischen Strasse B und Sennhütten-/Kirehaldenstrasse. Die mit 18 und 20 m an den Strassen sowie mit 12 m am Fussweg festgelegten Abstände der Baulinien sind angemessen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1103 vom 3. Mai 1945 längs der Stallikonstrasse und Regierungsratsbeschluss Nr. 4268 vom 12. Dezember 1957 längs der Sennhüttenstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 1,65 % bei der Quartierstrasse D und von 1,49 % bei den übrigen Erschliessungsstrassen auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Birmensdorf vom 31. August 1959 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Brühlmatt mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Birmensdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Mai 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Beer

